

## DER LANDRAT

Untere Naturschutzbehörde

# Bauvorhaben im Landschaftsschutz

## - Informationen für Bauherren in der Stadt Erftstadt -

### Landschaftsschutz

Sie planen ein Bauvorhaben auf einer Fläche, die als Landschaftsschutzgebiet oder Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 26 oder 29 Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt ist.

Die Vielfalt der menschlichen Nutzungen stellt eine andauernde Gefährdung der unter Schutz gestellten Gebiete dar. Bestimmte Teile von Natur und Landschaft bedürfen daher eines besonderen Schutzes, bzw. machen konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes erforderlich.

Landschaftsschutzgebiete sind großflächig, geschützte Landschaftsbestandteile kleinflächig rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Schutzvorschriften dienen dem **Wohl der Allgemeinheit**. Der Schutzzweck beinhaltet die Sicherung des ökologischen Gleichgewichts des Naturhaushaltes zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie den Erhalt oder die Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder die besondere Bedeutung für die Erholung. Dem jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck entsprechend, werden unmittelbar wirkende Verbote festgesetzt. Diese sind für **jeden Bürger** verbindlich.

### Verbote

Nach den Bestimmungen im Landschaftsplan oder in der Landschaftsschutzverordnung ist in den geschützten Gebieten u. a. verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen (bauliche Anlagen sind insbesondere auch Boots- und Angelstege, Zäune, Lagerplätze, Dauercamping- und Zeltplätze);
- Bäume, Sträucher, Hecken oder Ufergehölze zu beschädigen oder zu beseitigen;
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen.

Nach § 67 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde (UNB) eine Befreiung von den Verbotsvorschriften erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

### Formloser Antrag

Sollte einer oder mehrere der genannten Voraussetzung zutreffen, können Sie einen formlosen Antrag auf Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsschutzes gem. § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde stellen. Die Naturschutzbehörde prüft dann, ob in Ihrem Fall die notwendigen Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen und wird anschließend das weitere Verfahren einleiten oder Ihnen mitteilen, dass eine Befreiung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

## Notwendige Antragsunterlagen

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des derzeitigen Zustandes auf der beabsichtigten Baufläche und in ihrem Umfeld:
  - 1.1 Lagebeschreibung (Karte und/oder Flurbezeichnungen).
  - 1.2 Angaben zu Bewuchs und sonstigen wertvollen Strukturen (z.B. Wald, Bäume, Sträucher, Mager- oder Feuchtwiese, Obstwiese) sowie zu stehenden und fließenden Gewässern (z.B. Bäche, Teiche, Quellbereiche).
  - 1.3 Angaben zum derzeitigen Zustand und zur derzeitigen Nutzung: z.B. versiegelte Fläche, Acker, Grünland, Gartenland, Brache, Wald.
2. Voraussichtliche Beeinträchtigungen der Vegetation, der Tierwelt, des Bodens, des Oberflächen- und Grundwassers oder des Landschaftsbildes durch das geplante Vorhaben.
3. Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen (z.B. flächige Anpflanzungen auf dem Grundstück, Sichtschutzpflanzungen, Bodenentsiegelungen, Eingrünung von Gebäuden).
4. Darstellung des unter Punkt 1 bis 3 Genannten in aussagekräftigen Plänen.

Die notwendigen Unterlagen müssen auf jeden Fall eingereicht werden. Sie können nicht durch gemeinsame Ortsbesichtigungen ersetzt werden.

## Zusätzlich in schweren Fällen

Bei größeren Maßnahmen, bei denen **Eingriffe von erheblichem Umfang oder Schwere** zu erwarten sind, reichen die oben genannten Angaben nicht aus. In diesen Fällen ist ein **landschaftspflegerischer Fachbeitrag** gemäß § 17 BNatSchG zu erstellen. Dieser ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## Naturschutzbeirat, Verfahren

Bei Befreiungen von den Verboten des Landschaftsschutzes muss die UNB den Naturschutzbeirat (NBR) beteiligen. Der Naturschutzbeirat setzt sich aus Vertretern des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus Vertretern der "Naturnutzer" z.B. der Land- und Forstwirtschaft zusammen. In der Regel finden die Sitzungen des Naturschutzbeirates vierteljährlich statt. Die Sitzungen sind öffentlich, ein Rederecht für Antragsteller besteht nicht.

Aufgrund der Vorlaufzeiten bei der Erarbeitung der NBR-Vorlagen sollte ihr Antrag mindestens sechs Wochen vor der Sitzung des Naturschutzbeirates der Unteren Naturschutzbehörde vorliegen.

Wenn Sie einen Antrag auf Befreiung stellen wollen, senden Sie ihren Antrag an den

Stadtgebiet	Ansprechpartner	Durchwahl	oder
Bedburg	Frau Fitzek	02271 83 16143	
Bergheim	Frau Hilbig	02271 83 16142	
Brühl	Frau Fitzek	02271 83 16143	Rhein-Erft-Kreis
Elsdorf	Herr Lomanns	02271 83 16126	Der Landrat
Erftstadt	Herr Beck	02271 83 16145	Untere Naturschutzbehörde
Frechen	Frau Staack	02271 83 16153	Willy-Brandt-Platz 1
Hürth	Herr Abeld	02271 83 16146	50126 Bergheim
Kerpen	Herr Lomanns	02271 83 16126	Telefon 02271 83-0
Pulheim	Frau Fitzek	02271 83 16143	Fax 02271 83- 26110
Wesseling	Frau Staack	02271 83 16153	<a href="mailto:61@rhein-erft-kreis.de">61@rhein-erft-kreis.de</a>
Abteilungsleiter	Herr Mayr	02271 83 16144	